

**Bebauungsplan mit Satzung über örtliche Bauvorschriften
Elly-Heuss-Knapp-Gymnasium (Ca 306)
im Stadtbezirk Stuttgart-Bad Cannstatt
- Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB und § 74 LBO
mit Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

**Zusammenstellung der Anregungen der beteiligten Bürgerinnen und Bürger
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

| Anregungen | Stellungnahme der Verwaltung | Berücksichtigt |
|---|--|----------------|
| <p>Beteiligter Bürger Nr. 1: Gegen den vorbezeichneten Bebauungsplanentwurf ("im Folgenden "BPE" genannt) Elly-Heuss-Knapp-Gymnasium" („im Folgenden "EHKG" genannt) erheben wir die folgenden Einwendungen:</p> <p>1. <u>Verletzung zwingender Vorgaben aus § 17 BauNVO.</u> Die Stadt Stuttgart räumt in der Begründung des BPE (Seite 7) selber ein, dass mit dem BPE das gesetzlich beschränkte Maß der baulichen Nutzung im Sinne von § 17 Abs. 1 BauNVO überschritten wird, und zwar bezüglich Grundflächenzahl (GRZ) wie auch bezüglich Geschossflächenzahl (GFZ). Aus dem BPE nicht ersichtlich ist jedoch das genaue Ausmaß der Überschreitung. Dies wird gerügt. In der Begründung zum BPE wird auf Seite 7 ausgeführt, dass die Stadt Stuttgart diesbezüglich die Ausnahmeregelung des § 17 Abs. 2 BauNVO in Anspruch nehmen will, wonach die Obergrenzen des Absatzes 1 aus städtebaulichen Gründen überschritten werden können, wenn die Überschreitung durch Umstände ausgeglichen ist oder durch Maßnahmen ausgeglichen wird, durch die sichergestellt ist, dass die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht beeinträchtigt werden und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden werden. § 17 Abs. 2 BauNVO greift jedoch nicht.</p> | <p>Im Bebauungsplan wird die maximale zulässige Nutzung auf 0,5 für die GRZ beschränkt. Die Kubatur wird durch die Festsetzung der maximalen Höhe beschränkt. Eine GFZ ist nicht festgesetzt. Zieht man zur Beurteilung die umgebende Bebauung heran, wird die in § 17 Abs. 1 BauNVO festgelegte Höchstgrenze der GRZ von 0,4 überschritten. Es sind Wohngebiete (WA und WR) festgesetzt. Die Obergrenzen können gemäß § 17 Abs. 2 BauNVO aus städtebaulichen Gründen überschritten werden, wenn die Überschreitung durch Umstände ausgeglichen ist oder durch Maßnahmen ausgeglichen wird, durch die sichergestellt ist, dass die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht beeinträchtigt und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden werden. Durch die Festsetzung der Gebäudehöhen ist es möglich, dass es zu einer Überschreitung der in § 17 Abs. 1 BauNVO für WA und WR vorgesehenen GFZ von 1,2 kommt. Bei voller Ausnutzung der maximal zulässigen GRZ können diese Überschreitungen jedoch allenfalls gering ausfallen.</p> | |

| Anregungen | Stellungnahme der Verwaltung | Berücksichtigt |
|--|---|----------------|
| <p>Als städtebauliche Gründe in diesem Sinne werden von der Stadt Stuttgart angeführt, dass ein großer Bedarf bestehe, am bestehenden Schulstandort das Bildungsangebot qualitativ zu stärken und auszubauen. Zudem wird ein gesteigerter Beschulungsbedarf an Gymnasien aus der demografischen Entwicklung abgeleitet (Seiten 4 und 5 der Begründung). Letzterem steht jedoch schon einmal die von der Stadt Stuttgart selbst publizierte Einwohnerprognose bis zu Jahr 2025 entgegen.</p> <p>http://f-service.stuttgart.de/lhsservices/komunis/documents/8513_1_Einwohnerprognose_2009_bis_2025_Entwicklung_der_Einwohnerzahlen_in_den_Stuttgarter_Stadtbezirken.PDF</p> <p>2. Hiernach soll es vom aktuellen Jahr 2017 bis zum Jahr 2025 einen Einwohnerrückgang im Bezirk Bad Cannstatt von etwa 3 % geben mit gleichzeitig alternder (also nicht schulbedürftiger) Einwohnerschaft.</p> <p>Und bezüglich der Schülerzahlen wird vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg gemäß dessen Veröffentlichung vom 02.08.2016</p> <p>http://www.statistik.baden-wuerttemberg.de/Presse/Pressemitteilungen/2016222</p> | <p>Folgende städtebauliche Gründe rechtfertigen die Überschreitungen: Wie bereits ausgeführt, besteht ein großer Bedarf dafür, am bestehenden Schulstandort, dessen Lage und Eignung unbestritten ist, das Bildungsangebot qualitativ zu stärken und auszubauen. Zahlreiche Festsetzungen zur Begrünung und zur Neupflanzung von Bäumen stellen einen Ausgleich dar, so dass negative Auswirkungen auf die Umwelt kompensiert werden. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden damit nicht beeinträchtigt, nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden.</p> <p>Dies wurde durch das Amt für Umweltschutz durch entsprechende Untersuchungen, zum Beispiel durch ein Verschattungsgutachten belegt.</p> <p>Die zitierte Einwohnerprognose Nr. 8513_1 des Statistischen Amtes der Landeshauptstadt Stuttgart ist ein Beitrag Stand Dezember 2009. Mittlerweile wurden die amtlichen Einwohnerzahlen der deutschen Gemeinden im Rahmen des Zensus 2011 neu ermittelt.</p> <p>Vom Statistischen Amt liegen aktuellere Einwohnerprognosen (Stand Februar 2012) vor, die für die Gesamtstadt Stuttgart, als auch für den Stadtbezirk Bad Cannstatt positive Einwohnerentwicklungen aufzeigen (Kommunis, Dokument 11048, „Die Einwohnerentwicklung Stuttgarts im Jahr 2015: Insbesondere Wanderungsgewinne lassen die Bevölkerungszahl nochmals deutlich ansteigen).“</p> <p>Im Stadtbezirk Bad Cannstatt sind die Einwohnerzahlen vom Dezember 2009 von 67 840 Einwohnern auf 70 979 Einwohner, Stand Dezember 2016 angestiegen.</p> | |

| Anregungen | Stellungnahme der Verwaltung | Berücksichtigt |
|--|---|----------------|
| <p>prognostiziert, dass die Schülerzahl der Gymnasien in Baden-Württemberg von aktuell (Jahr 2016) 307 900 in den Schuljahren 2018/19 bis 2020/21 auf unter 300 000 zurückgehen dürften, während anschließend bis 2025/26 wieder ein Anstieg auf 305 600 möglich sei, was annähernd der jetzigen Schülerzahl entsprechen würde. Ein Überschreiten des heutigen Bedarfsniveaus an Gymnasiumsplätzen wird – soweit ersichtlich - von niemandem kurz-, mittel- oder langfristig erwartet. Zwar gab es nach Aufhebung der zwingenden Grundschulempfehlung im Jahr 2012/13 einen Anstieg der Übertrittszahlen auf Gymnasien. Allerdings handelte es sich dabei um einen einmaligen Niveauverschiebungseffekt, der in Stuttgart bereits ab dem Schuljahr 2015/16 wieder deutlich zurückgeht. Hinzu kommt, dass inzwischen nicht nur die Übertrittszahlen, sondern auch die Verbleibszahlen in Gymnasien deutlich rückläufig sind.</p> <p>Im konkreten Standort des EHKG kommt hinzu, dass die Schülerzahlen dieses Gymnasiums seit Jahren rückläufig sind. So war etwa im Jahr 2014/15 die 5. Klasse nur zweizügig belegt und im Jahr 2015/2016 nur knapp dreizügig. Es ist zu vermuten, dass dies auch an der äußerst schwierigen Anfahrtsituation des EHKG liegt. Dieses liegt im baurechtlichen Außenbereich hinter dem Ende eines großen reinen Wohngebietes, das im Individualverkehr von der nächstgelegenen Hauptstraße (Nürnberger Straße) nur über eine 700m lange Straßenführung durch ein "Tempo 30"-Gebiet erreicht werden kann. Die entsprechende Zuführungsstraße (Remstalstraße) ist so eng gehalten, dass sie nur jeweils alternierend in eine Richtung befahren werden kann. Vor diesem Hintergrund ist der gerade für Inklusionsschüler ganz überwiegend notwendige und bis auf weiteres faktisch unverzichtbare PKW-Individualtransport bereits heute äußerst</p> | <p>Die vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg veröffentlichten Schülerprognosen und im Schreiben des beteiligten Bürgers zitierte Aussagen des Berichts beziehen sich auf alle Gymnasien (öffentliche und private Gymnasien) in ganz Baden-Württemberg. Speziell in der Landeshauptstadt Stuttgart zeigt sich aber eine ganz andere Entwicklung an den öffentlichen Gymnasien. Insbesondere der Wegfall der Verbindlichkeit der Grundschulempfehlung hat nochmals eine Verstärkung des seit einiger Zeit beobachtbaren Trends zu höherwertigen Bildungsabschlüssen bewirkt. Die Gesamtschülerzahl an den Stuttgarter Gymnasien ist seit dem Schuljahr 2012/2013 mit 15 476 Schülerinnen und Schülern in den letzten Jahren stetig angestiegen auf 15 916 Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2016/2017. Da sowohl der Einschulungsjahrgang (Klasse 1) und der aktuelle Geburtsjahrgang deutlich gestiegen sind, ist auch in den nächsten Jahren mit steigenden Schülerzahlen an den Gymnasien zu rechnen. Im Rahmen des Schulentwicklungsprogramms 2009 - 2020 der Landeshauptstadt Stuttgart wurde für die Gymnasien bei einem Bedarf von 88,5 Gymnasialzügen ein gesamtstädtisches Defizit von 14,5 Gymnasialzügen bis zum Jahr 2020 prognostiziert.</p> <p>Wie das Schulverwaltungsamt in der Mitteilungsvorlage GRDRs 321/2013 „Schülerentwicklung an den öffentlichen Gymnasien in Stuttgart, Sachstandsbericht und Darstellung von Lösungsoptionen angesichts zunehmender Kapazitätsengpässe“ aufgezeigt hat, mussten seit dem Schuljahr 2013/2014 insgesamt 84 - 86 Eingangsklassen (durchschnittlich rd. 2 300 Schülerinnen und Schüler) gebildet werden. Die gesamtstädtische maximale räumliche Kapazitätsgrenze liegt aber bei 79 Gymnasialzügen bzw.</p> | |

| Anregungen | Stellungnahme der Verwaltung | Berücksichtigt |
|--|---|----------------|
| <p>schwierig und belastend. Bei einem gesteigerten Schüleraufkommen würde der Anfahrtsverkehr mit höchster Wahrscheinlichkeit zusammenbrechen und unmöglich werden. Auch für den ÖPNV gilt: die Schüler müssen bei jedem Wetter einen Fußweg von 700m von der nächstgelegenen ÖPNV-Haltestelle (Nürnberger Straße) zum EHKG zurücklegen. Dies bedeutet für Schüler mit einem längeren Anfahrtsweg morgens zusätzliche 10 - 15 Minuten Schulweg. Dies macht den Besuch des EHKG für entfernter wohnende Kinder sehr unattraktiv. Insofern ist nicht nachvollziehbar, wie die Stadt Stuttgart in der Begründung zum BPE anführen kann, der EHKG-Neubau sei auch gedacht, um ein Schüleraufkommen im "Mittleren Neckar Raum" zu decken. Diese Argumentation ist aus praktischen Gründen offensichtlich unschlüssig und falsch.</p> <p>Hieraus folgt, dass der von der Stadt Stuttgart in der BPE-Begründung angeführte demografische und tatsächliche Bedarf für einen Ausbau des EHKG nicht besteht und insofern dieses (falsche) Argument auch keine "städteplanerischen Gründe" im Sinne von § 17 Abs. 2 BauNVO tragen kann. Denn selbst ggf. weite Ermessensspielräume können von unrichtigen Tatsachen und Argumenten nicht getragen werden.</p> <p>Aber selbst wenn solche „städteplanerischen Gründe" vorliegen würden, so würde die Ausnahmeregelung von § 17 Abs. 2 BauNVO nicht greifen. Denn die Überschreitung würde keinesfalls durch Umstände oder Maßnahmen ausgeglichen werden.</p> | <p>2 133 Schülerinnen und Schüler je Klassenstufe.</p> <p>Um den gesamtstädtischen Kapazitätsengpass im Gymnasialbereich zu beseitigen und zusätzliche Kapazitäten zu schaffen, wird die Erweiterung der Eichendorffschule und ein Neubau des Elly-Heuss-Knapp-Gymnasiums angestrebt. Die damit verbundene Erweiterung des Elly-Heuss-Knapp-Gymnasiums zu einem 4-zügigen Gymnasium ist eine der gesamtstädtischen Lösungsoptionen. Da die Eichendorffschule mit einer 2-zügigen Außenstelle (insgesamt 8 Klassen) Räume im Gymnasium belegt, ist das Elly-Heuss-Knapp-Gymnasium derzeit aus räumlicher Sicht als 2- bis 3-zügiges Gymnasium zu bewerten und kann daher jedes Schuljahr auch nur 2 bis 3 Eingangsklassen bilden. Sobald die Klassen der Eichendorffschule nach Fertigstellung der Erweiterung am eigenen Schulstandort beschult werden können und der Neubau des Elly-Heuss-Knapp-Gymnasiums fertig gestellt ist, wird das Gymnasium jedoch jedes Schuljahr 4 Eingangsklassen aufnehmen können.</p> <p>Deshalb ändert sich nichts an der Schülerzahl. Am Schulweg ändert sich ebenfalls nichts. 700 m Fußweg von der ÖPNV-Haltestelle wird durchaus für Gymnasialschüler als zumutbar erachtet. Weiterhin erhöht sich die Zahl der Fahrradstellplätze, was eine Steigerung der Attraktivität der Schule bedeutet, da die Landeshauptstadt Stuttgart den Fahrradverkehr ohnehin fördert.</p> <p><u>Durchlüftung des Plangebietes:</u> Wie in der vorangegangenen Beteiligung zum Bebauungsplanverfahren dargestellt befindet sich das Plangebiet in einem Stadtgebiet mit bedeutenden klimarelevanten Funktionen. Im Be-</p> | <p>ja</p> |

| Anregungen | Stellungnahme der Verwaltung | Berücksichtigt |
|---|--|----------------|
| <p>chen, durch die sichergestellt ist, dass die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>In der BPE-Begründung wird hierzu allein ausgeführt: "Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse werde damit (= also durch die Überschreitung des gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO zulässigen Maßes der baulichen Nutzung) nicht beeinträchtigt (..). Mit dieser apodiktischen aber nicht weiter begründeten Behauptung kommt zum Ausdruck, dass die Stadt Stuttgart offensichtlich die Belange der entsprechenden Nachbarn/Grundstückseigner überhaupt nicht für aufklärungsbedürftig erachtet. Und dies obwohl sich an das Plangebiet des BPE im Norden ein reines Wohngebiet mit sehr enger Reihenhausbauung anschließt, an das die mit dem BPE vorbereitete Massivbebauung von bislang 40 m aufwendige Meter Abstand heranrücken soll.</p> <p>Es fehlt deshalb ersichtlich bereits jegliches tatsächliche Abwägungsmaterial bezüglich der gesetzlich zu berücksichtigten Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse der privaten Nachbarn.</p> <p>Und dies, obschon bereits bei einem ersten Blick auf den Flächen- und Parzellenplan handgreiflich ersichtlich ist, dass insbesondere das Grundstück Dinkelsbühler Straße 14 e der Unterzeichner durch eine Realisierung des mit dem BPE intendierten 150 m langen Schulgebäudes in wenigen Metern Abstand ihr Reihenhendhaus angesichts der Höhe und des Volumens des Schulbaus massiv abriegelt und erdrückt. Dem Wohnhaus der Unterzeichner wird damit ganz wörtlich "die Luft zum Atmen" genommen, es wird faktisch von der einzigen bislang offenen Seite eingemauert. Eine optisch extrem bedrängende Situation würde</p> | <p>bauungsplangebiet existieren Kaltluftströmungen, deren Strömungsrichtungen im Gebiet des Schulgeländes von Ost nach West gerichtet sind. Diese bei entsprechenden Wetterlagen gut ausgeprägten Kaltluftströmungen haben große Bedeutung für die Kaltluft- und Frischluftversorgung des Stadtgebietes Stuttgart-Bad Cannstatt, insbesondere für westlich des Planungsgebietes gelegene Wohngebiete. Entsprechend der vorhandenen Bebauungssituation können die Kaltluftströmungen im südlichen Teil des Plangebietes und in der südlichen Umgebung weitestgehend ungestört abfließen. Die sich aus der stadtklimatischen Situation ergebende Konsequenz für die Planung ist eine möglichst weit von der Rommelshäuser Straße abgerückte Bebauung und das Freihalten des südöstlichen Teils des Plangebietes, um die bestehenden Kaltluftströmungen möglichst wenig zu behindern. Diese Anforderungen werden mit der geplanten Neubebauung berücksichtigt.</p> <p>Aufgrund der Orientierung der Strömungen im Plangebiet von Ost nach West ist nicht davon auszugehen, dass die Durchlüftung des nördlich des Plangebietes gelegenen Wohngebietes (Dinkelsbühler Straße) durch die Neubebauung beeinträchtigt wird. Im Wohngebiet ist aufgrund der Orientierung der lokalen Wohnbebauung mit Gebäudeorientierungen Nord-Süd von einer starken Behinderung der Hauptströmungen mit Ost-West Ausrichtung auszugehen, so dass die lokale Durchlüftung des Wohngebietes im Istzustand gestört ist. Durch die geplante Neubebauung des Schulgeländes mit parallel zur Hauptströmung orientierten Längsachsen der Gebäude sind an der derzeitigen stadtklimatischen Situation im Wohngebiet keine Veränderungen zu erwarten. Die Durchlüftung des</p> | |

| Anregungen | Stellungnahme der Verwaltung | Berücksichtigt |
|---|--|----------------|
| <p>entstehen, die auch mit dem Entzug eines Mindestmaßes an privater Wohnatmosphäre verbunden wäre.</p> | <p>Wohngebietes wird durch die Neubebauung des Schulgeländes nicht zusätzlich beeinträchtigt.</p> <p><u>Verschattung:</u> Zur Klärung der Auswirkungen der Neubebauung des Schulgeländes auf die Verschattungssituation von Wohngebäuden in der Dinkelsbühler Straße wurde im Zuge der Planung ein Verschattungsgutachten erstellt.</p> <p>Entsprechend dem Verschattungsgutachten beeinflusst die Neubebauung des Schulgeländes die Besonnungsverhältnisse der nördlich vom Plangebiet gelegenen Grundstücke mit den Flurstücknummern 4942/18 und 4942/28. Durch die Neubebauung wird die astronomisch mögliche Sonnenscheindauer im Winterhalbjahr auf den genannten Grundstücken reduziert. Von etwa November bis Januar führt die Neubebauung zu einer ganztägigen Verschattung des ersten Geschosses des untersuchten Gebäudes. Dieses Flurstück wurde gewählt, da hier die höchste Beeinträchtigung der Besonnungsverhältnisse infolge der Neuplanung zu erwarten ist. In den Monaten Oktober, Februar und März besteht eine zeitweise Verschattung. Zwischen März und September ist die geplante Neubebauung nicht verschattungsrelevant.</p> <p>In Bezug auf die Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Sinne der DIN 5034-1 stellt sich der Besonnungsverlust durch die geplante Bebauung als zumutbar dar. Die geplante Bebauung verursacht eine teilweise Verschattung der südlichen Außenwand der Wohngebäude auf den genannten Flurstücken. Bei niedrigen Sonnenständen in den Wintermonaten besteht eine ganztägige Verschattung des ersten Geschosses der Wohngebäude. Beim zweiten Geschoss ist</p> | |

| Anregungen | Stellungnahme der Verwaltung | Berücksichtigt |
|--|--|----------------|
| <p>Die Unterzeichner müssen dies nicht hinnehmen, und sie mussten auch mit einem solchen Heranrücken nicht rechnen. Die über mehr als 40 Jahre prägende Bebauung des BPE-Grundstückes im Außenbereich war rechtlich bereits im Bauzeitpunkt problematisch, hat bislang nie einen Bebauungsplan als steuernde und Interessen ausgleichende Planungsgrundlage gekannt - und war faktisch etwa 40 m vom Reihenendhaus der Unterzeichner entfernt, getrennt durch einen ruhigen und bis dato durch einige Bäume lose bepflanzten Wiesenpark. Dieser soll nun aufgegeben werden für einen 150 m langen und ca. 30 m breiten massiven Gebäuderiegel im Volumen eines Kreuzfahrtschiffes. Zum Umstand des baurechtlichen "Erdrückens" gibt es umfassende Rechtsprechung. Der vorliegende Fall würde sich in diese Rechtsprechung geradezu als exemplarischer Fall einreihen. Diesen handgreiflichen und offensichtlichen Umstand hat die Stadt Stuttgart erstaunlicherweise nicht gesehen bzw. bewusst ignoriert.</p> <p>In der Konsequenz liegt nicht nur ein flagranter und erheblicher Abwägungsausfall vor, sondern auch eine besonders intensive Beeinträchtigung der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse im unmittelbar angrenzenden Nachbarschaftsbereich des Plangebietes. Dies zumal, da angesichts Höhe, Volumen und konkreter Belegenheit des</p> | <p>trotz der Verschattung infolge der geplanten Bebauung eine zeitweise Besonnung auch bei niedrigen Sonnenständen gegeben. Des Weiteren ist die Tageslichtversorgung der Innenräume der Wohngebäude durch nach Osten und Westen gerichtete großzügige Fensterflächen, welche nicht von der geplanten Bebauung verschattet werden, gewährleistet. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Besonnungsqualität ist in der Gesamtwertung nicht erkennbar.</p> <p>Der aktuelle Flächennutzungsplan stellt für das Grundstück Fläche für den Gemeinbedarf und Sportfläche dar. Der Bebauungsplan ist somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.</p> <p>Der Bebauungsplan 1959/59, auf dessen Grundlage die Schule errichtet wurde, wurde in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen und ist deshalb nicht wirksam. Daher ist planungsrechtlich § 35 BauGB (Außenbereich) anzuwenden.</p> <p>Sowohl die vorgesehene Nutzung im Flächennutzungsplan, als auch die entsprechende Festsetzung „für öffentliche Zwecke vorbehalten (Schule)“ im auf Grund gerichtlicher Überprüfung 1965/66 und wegen eines Verfahrensfehlers nicht rechtskräftigen Bebauungsplan 1959/59 weisen darauf hin, dass die Standortentscheidung für das Elly-Heuss-Knapp-Gymnasium bei Planung und Bau Anfang der 70-er Jahre das Grundstück bewusst gewählt wurde. Dies wird u.a. belegt durch die Tatsache, dass bei der Baugenehmigung im Jahr 1971 dieser Bebauungsplan als Entscheidungsgrundlage herangezogen wurde.</p> <p>Die derzeitige Planung sieht keinen 150 m langen Riegel vor. Der Bebauungsplan lässt eine Gliede-</p> | <p>nein</p> |

| Anregungen | Stellungnahme der Verwaltung | Berücksichtigt |
|--|---|----------------|
| <p>geplanten Schulbaus Umstände oder Maßnahmen in keiner Hinsicht denkbar sind, durch die sichergestellt werden könnte, dass die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse der Nachbarn (insbesondere der Unterzeichner) nicht beeinträchtigt werden. Dies macht die in dem BPE vorgesehene Planung rechtswidrig.</p> <p>2. Bezüglich der Bauweise soll im BPE eine "offene Bauweise ohne Längenbeschränkung" mit einer Gebäudegesamtlänge von 150 m festgesetzt werden. Hierbei soll gemäß § 22 Abs. 4 Satz 1 BauNVO eine Abweichung von der gesetzlichen Regelfestsetzung "offene Bebauung" im Sinne von § 22 Abs. 1 BauNVO vorgenommen werden, wonach Gebäude eine maximale Länge von 50 m aufweisen dürfen. Diese Ausnahme wird in der Begründung zum BPE wie folgt begründet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sie sei erforderlich, da das Wettbewerbsergebnis einen Baukörper (einschließlich der bestehenden Sporthalle) von 150 m vorsieht. - Eine Abweichung von gesetzlichen Vorgaben kann allerdings nicht mit einem Wettbewerbsergebnis begründet werden, sondern ausschließlich mit sachlichen Gründen, die im Rahmen einer adäquaten Abwägung im Sinne von § 1 Abs. 1 BauGB zu | <p>rung zu, in dem der Querbaukörper von der bestehenden Sporthalle zurückspringt, wobei der Baukörper im westlichen Teil des Grundstücks wieder vorrückt.</p> <p>Aber auch wenn der Baukörper nicht, wie derzeit geplant, gegliedert wird, sind die baurechtlich notwendigen Grenzabstände, unabhängig von der festgesetzten Baugrenze, einzuhalten. Weiterhin sind entlang der Grundstücksgrenze umfangreiche Baumpflanzungen geplant, sowie der Erhalt der bestehenden Bäume festgesetzt, welche den Neubau von der bestehenden Bebauung abschirmen.</p> <p>Eine mögliche Beeinträchtigung der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse im unmittelbar angrenzenden Nachbarschaftsbereich des Plangebietes ist vom Amt für Umweltschutz erfolgt und wurde oben bereits beschrieben.</p> <p>Die Gebäudekonfiguration des dreigeschossigen Neubaus sieht eine Differenzierung des verbindenden Erdgeschosssockels und der darauf platzierten Obergeschossbaukörper vor. Es ist somit kein 150 m langer Riegel geplant.</p> <p>Der in Nord-Süd-Flucht verlaufende dreigeschossige Baukörper bildet eine Kante zur Remstalstraße. Ein zweiter dreigeschossiger Baukörper wird orthogonal zwischen dem ersten Baukörper und der Sporthalle positioniert. Die Lage ergibt sich dabei durch einen möglichst großen Abstand zu den nördlichen Nachbargrundstücken sowie den nötigen Mindestabstand des ersten Bauabschnitts zum Bestandsbau. In der Höhe orientieren sich die Baukörper an der bestehenden Bebauung, um die Kalt- und Frischluftversorgung nicht zu behindern. Die nach der Landesbauordnung notwendigen</p> | <p>ja</p> |

| Anregungen | Stellungnahme der Verwaltung | Berücksichtigt |
|--|--|----------------|
| <p>einem zulässigen, gerechten Ergebnis führt.</p> <p>Diese Form des Baukörpers sei zudem notwendig, da das schulische Konzept eine Inklusionsschule vorsehe und damit sämtliche Klassen barrierefrei im Gebäude untergebracht werden müssten und aufgrund der Anforderungen der Stadtklimatologie eine Baumöglichkeit nur im nördlichen Teil des Plangebiets möglich sei.</p> <p>Das heutige Bestandsgebäude des EHKG liegt allerdings bereits im südlichen Teil des Plangebiets. Es hat insofern seit Jahrzehnten - unbeanstandeten - Einfluss auf die Stadtklimatologie an diesem Standort und von diesem Standort ausgehend. Ein Ersatzgebäude mit gleichen Höhenmaßen am identischen Mikrostandort würde die Stadtklimatologie gegenüber der Ausgangslage nicht negativ beeinflussen. Selbst leicht gesteigerte Volumenmaße des Gebäudes dürften keine signifikanten negativen Einflüsse nach sich ziehen. Jedenfalls mangelt es diesbezüglich offenbar an jeglicher ersichtlichen Prüfung durch die Stadt Stuttgart.</p> <p>Insofern ist es sachlich falsch, dass eine Baumöglichkeit nur im nördlichen Teil des Plangebiets möglich ist. Denn das Bestandsgebäude könnte abgerissen und von einem Neubau ersetzt werden. Deshalb kann auch unter diesem Blickwinkel nicht von einer "zwingenden" Natur des Neubaus und der entsprechenden Planung ausgegangen werden. Vielmehr liegt lediglich ein politischer Wunsch vor, der sich jedoch selbst bei ggf. gegebenen Ermessensspielräumen an zwingende gesetzliche Grenzen zu halten hat. Das heißt, dass die Stadt Stuttgart zu einer rechtlich zulässigen Ermessensausübung mit einem rechtlich zulässigen Abwägungsergebnis verpflichtet ist, wenn sie ein so großes Vorhaben bauplanerisch umsetzen möchte. Vorliegend hat die Stadt Stuttgart jedoch</p> | <p>Abstandsflächen werden hier an jeder Stelle eingehalten.</p> <p>Die in der Positionierung der Baukörper angelegte Differenzierung entspricht der inneren Gebäudestruktur. Während in den Obergeschossen die Lernhäuser (paarweise Lerncluster und Oberstufenbereich) untergebracht sind, werden im Erdgeschosssockel entsprechend die öffentlichen und gemeinschaftlich genutzten Funktionen wie Mensa / Forum, NWT-, Kunst-, und Musikräume, außerdem der Verwaltungs- und zentrale Lehrerbereich angeordnet.</p> <p>Die Erstellung eines Ersatzgebäudes an gleicher Stelle ist neben der erforderlichen Gebäudestruktur auch aufgrund des Bauablaufes nicht möglich. Danach wird die Schule in zwei Bauabschnitten errichtet. Erst wird der nördliche Teil gebaut. Nach Fertigstellung ziehen die Schüler in diesen um, der Altbau kann abgebrochen und der zweite Teil des Neubaus kann errichtet werden.</p> <p>Bei Abbruch und Neubau am gleichen Standort kann dem heutigen Anspruch der Schule, einer integrativen Schule mit Lernclustern, nicht Rechnung getragen werden. Weiterhin kann während der Bauzeit kein Unterricht stattfinden. Dies würde eine Verlagerung der Schule in eine andere Einrichtung, oder die Errichtung eines temporären Provisoriums zur Folge haben, was politisch aufgrund der zusätzlichen Kosten und der zusätzlichen Belastung der Umwelt aufgrund von umfassenden Baumfällungen nicht gewünscht ist.</p> <p>Unabhängig davon wurden im Laufe des Verfahrens insbesondere folgende abwägungsrelevante Belange ausgiebig untersucht:</p> | <p>nein</p> |

| Anregungen | Stellungnahme der Verwaltung | Berücksichtigt |
|--|---|----------------|
| <p>erkennbar gar keine Abwägung vorgenommen. Belange privater Betroffener in der unmittelbaren Nachbarschaft des Plangebiets wurden noch nicht einmal ermittelt. Sie wurden nicht bewertet und gewichtet. Somit konnte die gesetzlich zwingende Abwägung als notwendiger Teil der Ermessenausübung gar nicht stattfinden. Auch das Konzept einer Inklusionsschule mit Anforderungen an Barrierefreiheit erfordert kein Gebäude mit einer durchgehenden Länge von 150 m. Hierfür fehlt es an jeder Evidenz und Schlüssigkeit. Hinzu kommt, dass die Umsetzung eines angemessenen Inklusionskonzeptes im Gymnasialbereich der Stadt Stuttgart nicht nur nicht auf den Standort des EHKG angewiesen ist, sondern dieser Standort auch gerade für ein Inklusionskonzept von seiner Lage und verkehrstechnischen Erreichbarkeit auch denkbar ungeeignet ist. Hieraus folgt, dass auch das Inklusions- wie auch das Inklusionsstandortargument nicht fundiert und deshalb auch nicht vom Ermessensspielraum der Stadt Stuttgart gedeckt ist. Im Übrigen hätte die Stadt Stuttgart - selbst bei gegebenen Ermessensspielräumen überhaupt erst einmal eine Ermessensentscheidung vornehmen müssen. Dabei müsste sie aber die Belange privater Betroffener in der unmittelbaren Nachbarschaft des Plangebiets angemessen berücksichtigen. Dies hat sie - wie bereits ausgeführt - ausweislich der BPE-Unterlagen erkennbar und rechtlich vorwerfbar unterlassen.</p> <p>3. Die Stadt Stuttgart verstößt bei der Aufstellung des BPE gegen § 1 Abs. 7 BauGB.</p> <p>Hiernach sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Dies wurde von der Stadt Stuttgart nicht bzw. nicht in gebotener Art und Weise vorgenommen.</p> | <ul style="list-style-type: none"> • § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB Es handelt sich um ein Vorhaben des Bildungswesens und dient den Bedürfnissen der Bevölkerung. • § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB Belange der Baukultur. (Die Realisierung erfolgt auf Grundlage eines Wettbewerbs.) • § 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB Die Belange des Umweltschutzes wurden geprüft und in die Planung einbezogen. <p>Es haben detaillierte Untersuchungen in Bezug auf die Durchlüftung und die Verschattung der Nachbargrundstücke stattgefunden. Die Ergebnisse wurden bereits dargestellt.</p> | |

| Anregungen | Stellungnahme der Verwaltung | Berücksichtigt |
|--|--|----------------|
| <p>Eine solche Abwägung erfordert zunächst eine umfassende Erhebung aller etwaigen öffentlichen und privaten Belange, deren sachlich korrekte Einzelbewertung und Gewichtung. Sie muss zudem zu einem "gerechten" Ergebnis führen. Ein solches Ergebnis ist nicht mehr "gerecht" im Sinne der gesetzlichen Vorgabe, wenn ein noch vertretbarer Ausgleich zwischen den berücksichtigungspflichtigen Einzelbelangen nicht hergestellt wurde.</p> <p>Folgende berücksichtigungspflichtige Belange wurden von der Stadt Stuttgart ausweislich des BPE nicht erhoben, bewertet und berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Allgemeine Belange der Eigentümer und Bewohner des angrenzenden reinen Wohngebiets.</u> <p>Mit dem BPE rückt eine ganz massive Außenbereichsbebauung unmittelbar (wenige Meter) an eine jahrzehntelang bestehende Bebauung in einem reinen Wohngebiet heran. Angesichts dieses Umstands hätte die Stadt Stuttgart im BPE ganz grundsätzlich die Verträglichkeit dieser neuen Planung mit dem Bestand tatsächlich aufbereiten, bewerten und widerstreitende Interessen ausgleichen müssen. Dies ist ersichtlich unterblieben.</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Nachbarliche Belange insbesondere der Unterzeichner.</u> <p>Hierzu wurden unter 1. und 2. bereits Ausführungen zum erdrückenden Charakter des mit dem BPE konkret geplanten Schulausbaus gemacht. Ergänzend ist einzuwenden, dass die Stadt Stuttgart im BPE auch weitere konkrete Auswirkungen der geplanten massiven Schulbauweiterung auf die nördlich benachbarte reine Wohnbebauung insbesondere der Unterzeichner nicht geprüft hat.</p> <p>Im Einzelnen hätte es einer umfassenden, sorgfältigen und neutralen Erhebung zu den Faktoren Belichtung, Belüftung und Lärmexposition der Nachbarn durch das ungeschützt extrem nah heranrückende massive Schulgebäude bedurft. Außerdem hätte der Brandübergriffs-</p> | <p>Sämtliche nachbarschützende Anforderungen nach LBO, wie z. B. Abstandsflächen wurden im Bauantragsverfahren geprüft. Der Bauantrag liegt bereits vor.</p> <p>Die Wohnbebauung, die sich neben dem Schulgrundstück befindet, hat wie das Schulgrundstück den Bebauungsplan 1959/59, der in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen wurde, und die Baustaffel 6, was einem Wohngebiet entspricht, als Grundlage.</p> <p>Eine mögliche Beeinträchtigung der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse im unmittelbar angrenzenden Nachbarschaftsbereich des Plangebietes wurde vom Amt für Umweltschutz untersucht und oben bereits beschrieben.</p> <p>Die gesetzlichen Abstandsflächen sind einzuhalten. Der Brandschutz muss gewährleistet sein. Dies wurde im Zuge der Bauantragsbearbeitung vom Baurechtsamt und der Feuerwehr geprüft.</p> | <p>nein</p> |

| Anregungen | Stellungnahme der Verwaltung | Berücksichtigt |
|---|--|----------------|
| <p>schutz erörtert werden müssen. Dies alles ist ersichtlich nicht erfolgt. Wäre sie erfolgt, hätte eine Abwägung vorgenommen werden müssen.</p> <p>Dabei wären u.a. folgende Umstände zu berücksichtigen gewesen: Fast komplette Verschattung des Grundstücks und Wohngebäudes der Unterzeichner mit diversen Konsequenzen für die Wohngeundheit, Abschneiden bzw. Abriegelung von einer adäquaten Frischluftzufuhr und allgemeinen Luftzirkulation, intensive Betroffenheit durch Schallärm in unmittelbarer Nachbarschaft (wenige Meter) zu wohl etwa 100 Schulzimmerfenstern, ggf. drohende Untersagung üblicher Lärmquellen auf dem Grundstück der Unterzeichner (etwa Rasenmäher, Laubbläser, etc.) zum "Schutz" der heranrückenden Schulbebauung, etc.</p> <p>• Allgemeine, insbesondere verkehrstechnische, Auswirkungen der geplanten erheblichen Schulerweiterung um ca. 50 % auf das benachbarte reine Wohngebiet nördlich des BPE-Plangebietes zwischen Remstalstraße, Dinkelsbühler Straße, Normannstraße und Nürnberger Straße. In diesem Viertel ist durchgehend eine Tempo-30-Zone ausgewiesen. Diese dient der Verkehrsberuhigung und dem Anwohnerschutz. Mit der geplanten erheblichen Ausweitung des EHKG wird</p> | <p>Der Bereich nördlich des Schulgrundstücks befindet sich ebenfalls im Geltungsbereich des nicht rechtskräftigen Bebauungsplans 1959/59. Für diesen Bereich ist Baustaffel 6 vorgesehen, was einem Wohngebiet entspricht.</p> <p>In der schalltechnischen Untersuchung vom 24.02.2016 wurde ermittelt, dass hinsichtlich der Geräuscheinwirkung des Schulbetriebs auf die Nachbarschaft keine Planungsfehler erkennbar sind. Im Gegenteil - durch die Lage des Schulhofes an der Südseite wirkt das Schulgebäude abschirmend gegenüber den nördlich angrenzenden Wohngebäuden. Es tritt eine Verbesserung zum heutigen Zustand ein.</p> <p>Nachbarschützende Auswirkungen werden im Nachbarschutzrecht geregelt. Diese gelten unabhängig vom künftigen Bebauungsplan unverändert weiter.</p> <p>Das Verschattungsgutachten hat ergeben, dass keine erhebliche Beeinträchtigung der Besonnungsqualität in der Gesamtwertung erkennbar ist. Die Frischluftzufuhr ist gewährleistet (s. o.)</p> <p>Das Elly-Heuss-Knapp-Gymnasium befindet sich am südlichen Ortsrand des Stadtteils Stuttgart-Bad Cannstatt / Im Geiger. Im Norden und Osten angrenzend befindet sich ein Wohngebiet mit Geschosswohnungsbau, Reihenhäusern und Einfamilienhäusern. Die Erschließung des Plangebiets erfolgt über die Remstalstraße, diese ist Bestandteil der Tempo-30-Zone im Stadtteil Im Geiger. Anschlüsse an das Stuttgarter Hauptverkehrsstraßennetz</p> | |

| Anregungen | Stellungnahme der Verwaltung | Berücksichtigt |
|---|--|----------------|
| <p>es in diesem gesetzlich (§ 45 Abs. 1c StVO) zu schützenden Wohngebiet zwingend zu einer erheblichen Ausweitung des Verkehrs kommen. Dafür ist jedoch die Lage des EHKG im BPE-Plangebiet denkbar ungeeignet. Bereits heute besteht vor Schulbeginn und nach Schullende ein massives Verkehrschaos auf dem Anfahrtsweg im betroffenen Viertel. Die vorhandenen Straßen bieten keinerlei weiteres Potenzial, um noch gesteigerten Verkehr aufzunehmen. Dieser Umstand wurde im BPE komplett ignoriert. Im Übrigen dürfen in Tempo-30-Zonen keine Fahrradwege und noch nicht einmal Schutzstreifen ausgewiesen werden. Deshalb befahren Fahrradfahrer heute den vorhandenen Gehweg gemeinsam mit Fußgängern. Dies führt bereits heute zu vielen gefährlichen Situationen. Familien mit Kleinkindern, ältere Menschen und Menschen mit Beeinträchtigungen werden so bereits heute von diesem öffentlichen Weg aus Angst vor Belästigungen durch Radfahrer verdrängt. Eine weitere Intensivierung des Fahrradverkehrs, die mit der geplanten Ausweitung des EHKG zu erwarten wäre, würde diese Situation noch verschärfen. Auch würde dies dazu führen, dass der Gehweg an der Remstalstraße (auf der Seite der Bahngleise) rechtswidriger Weise faktisch zu einem Radweg würde.</p> <p>Auswirkungen des Verkehrszu- und -abflusses auf bzw. von der Nürnberger Straße durch den geplanten Schulneubau wären erheblich. Sie würden entweder massiv in den Verkehrsfluss der Nürnberger Straße eingreifen oder zu einer massiven Verstauchung des betroffenen Viertels führen. Bereits heute ist die Ampel an der Kreuzung Nürnberger Straße/Remstalstraße eines der größten Verkehrshindernisse im Stadtteil Bad Cannstatt. Um an dieser Kreuzung die Bewohner des Viertels im Individualverkehr aus diesem Viertel herauszulassen, führen bereits die heutigen Grünlichtpha-</p> | <p>bestehen in ca. 500 m Entfernung über die Remstalstraße an die Nürnberger Straße sowie in ca. 700 m Entfernung über die Remstalstraße und den Ebitzweg an die Augsburgener Straße. An den Knotenpunkten Ebitzweg / Augsburgener Straße sowie Nürnberger Straße / Remstalstraße befinden sich die nächstgelegenen ÖPNV-Haltestellen, die durch die Stadtbahnlinien U 13 bzw. U 1 bedient werden. Die nur einseitig angebaute Remstalstraße ist als Wohnstraße nach dem Trennungsprinzip gestaltet: Sie verfügt beidseitig über Gehwege sowie eine 6,00 m bis 6,50 m breite Fahrbahn, auf der auch überwiegend geparkt werden darf. Ab dem Ebitzweg ist auf der anbaufreien Seite ganztägig sowie vor dem Schulgebäude werktags von 7 – 14 Uhr ein Parkverbot angeordnet. Auf der Schulseite sind zudem die Parkflächen auf der Fahrbahn markiert. Der Gehweg auf der anbaufreien Seite ist mit durchgehend mindestens 3,00 m Breite ausgebaut, die erforderliche Mindestbreite von 2,50 m zur Freigabe eines Gehwegs für den Radverkehr ist somit erfüllt. Da der Gehweg anbaufrei ist und aufgrund des besonderen Schutzbedürfnisses von Schulkindern ist die Freigabe des Gehwegs für den Radverkehr hier erforderlich und zugleich vertretbar, eine Benutzungspflicht besteht jedoch nicht. Die Verkehrsbelastung in der Remstalstraße liegt im Abschnitt südlich der Badbrunnenstraße während den Spitzenstunden bei ca. 300 Kfz. Bei einer Erhebung im März 2014 wurden im Zeitraum von 6:00 – 19:00 Uhr insgesamt ca. 3 000 Kfz erfasst. Die Verkehrsbelastung liegt somit deutlich unter der in der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen RAS 06 genannten Tragfähigkeitsgrenze für Wohnstraßen von 400 Kfz/h. Auch nach Fertigstellung des Neubaus des Elly-Heuss-Knapp-Gymnasiums ist davon auszu-</p> | |

| Anregungen | Stellungnahme der Verwaltung | Berücksichtigt |
|---|---|-----------------------|
| <p>sen für die Remstalstraße zu erheblichen und dauerhaften Rückstaus bis zum Wilhelmsplatz Bad Cannstatt und oft sogar bis in die Stuttgarter Innenstadt. Bei einer Erweiterung der entsprechenden Grünlichtphasen Remstalstraße aufgrund deutlich erweiterten Verkehrs wegen der erheblichen Schülerzahlenerweiterung im EHKG würde sich diese Situation noch einmal verschärfen. Oder - wenn trotz gesteigertem Ausfahrdruck aus dem besagten Viertel die Grünlichtphasen Remstalstraße nicht erweitert werden würden - würde dies zu einer ganz erheblichen Luft-, Lärm- und Sicherheitsbelastung des betroffenen Viertels führen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Während der geplanten 4- bis 5-jährigen Bauphase des EHKG würde es in diesem reinen Wohnviertel mit engsten Zufahrtstraßen zu einem ganz erheblichen Verkehrschaos kommen (müssen) mit vielfältigsten Auswirkungen auf die Wohnqualität und -gesundheit. <p>Im Ergebnis führen die o.g. erheblichen und ergebnisrelevanten Einwendungen zur Rechtswidrigkeit des vorliegenden Bebauungsplanentwurfs. Sollte er wie geplant verabschiedet werden, kündigen die Unterzeichner bereits heute Klage gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 1 VwGO an.</p> | <p>gehen, dass dieser Wert weiterhin nicht überschritten wird. Ebenso wird durch den Schulneubau keine wesentliche Veränderung der Verkehrssituation am Knotenpunkt Nürnberger Straße / Remstalstraße erwartet.</p> | |